

Wege zur europäischen Föderation

Von FRIEDRICH AUGUST FREIHERR VON DER HEYDTE

Das achte Kapitel der 1945 in San Francisco beschlossenen Charta der Organisation der Vereinten Nationen sieht im Rahmen dieses weltumspannenden Bundes „regionale Übereinkommen“ vor, „die dazu dienen, sich mit solchen die Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu befassen, die sich für ein regionales Vorgehen eignen“. Die Aufnahme dieses Kapitels in die Satzung der Organisation kam in gleicher Weise den Wünschen Rußlands und des englischen Ministerpräsidenten entgegen. Rußland hatte schon 1944 begonnen, den Grund zu einem festgefügtten Satellitensystem zu legen, zu einem „großen slawischen Block unter Führung des großen russischen Volks mit Stalin an der Spitze“, und der Sowjetunion lag 1945 zweifellos viel am Einbau dieses kommunistischen Blocks in die Organisation der Vereinten Nationen. Eine Aufgliederung der Weltorganisation in verschiedene regionale Staatenbünde war andererseits schon seit langem auch Winston Churchills Lieblingsgedanke gewesen. Schon 1936 forderte er eine Weltorganisation, in der es „nicht nur Regionalpakete, sondern auch Zonen verschiedener, aber genau bestimmter Verantwortlichkeit“ gibt. „Die verschiedenen Regionalpakete in einen einzigen, weltweiten Organismus einzuflechten...“, stellt“, für Churchill 1936, „eine unerbittliche Aufgabe für den Augenblick dar“; er verlangt eine „beschleunigte und unverfälschte Organisation der größtmöglichen Stärke gegen mögliche Angreifer durch eine Reihe von Regionalpakten, die wieder in einem großen Bündnis einbegriffen sind“.

Eine Weiterführung dieser Gedankengänge mag man in dem Vorschlag der britischen Regierung — an deren Spitze damals Churchill stand — an Frankreich im Juni 1940 sehen, sich zu einem engen und „untrennbaren“ Bund mit Großbritannien zusammenzuschließen. „Frankreich und Großbritannien“, so heißt es in dem Vorschlag, „sollen nicht länger mehr zwei getrennte Staaten sein, sondern ein einziger französisch-britischer Staatenbund... Jeder Staatsbürger Frankreichs wird unmittelbar die Staatsbürgerschaft Großbritanniens genießen, und jeder britische Untertan wird französischer Staatsbürger werden... Die Verfassung des Bundes wird gemeinsame Organe für die Landesverteidigung, die Außen-, Finanz- und Wirtschaftspolitik vorsehen... und die beiden Parlamente werden formell miteinander verbunden werden.“ Als dieser Plan am Widerstand der Franzosen in Vichy und in London gescheitert war, umriß Churchill in einer Rundfunkansprache im Mai 1943 den „Europarat“, an dessen Planung er damals gerade arbeitete. „Man kann sich vorstellen“, so führte der damalige Ministerpräsident aus, „daß unter einer Weltinstitution, die die Vereinten Nationen und eines Tages alle Nationen vereinigt oder vertritt, ein ‚Rat für Europa‘ und ein ‚Rat für Asien‘ ins Leben gerufen werden... Wir müssen versuchen, aus dem ‚Rat für Europa‘, oder wie immer er heißen wird,

einen wirklich wirksamen Bund zu machen ... An der Seite der Großmächte sollte in diesem Bund eine Anzahl von Staatengruppen oder Konföderationen stehen, die durch ihre eigenen gewählten Vertreter ihre Ansicht äußern, so daß das Ganze ein Rat von Großmächten und Staatengruppen wird.“ Der südafrikanische Ministerpräsident General Smuts schloß sich dem Vorschlag des britischen an. Im März 1945 erklärte er im südafrikanischen Parlament, „die ganze Welt könne nicht in eine einzige Organisation gebracht werden, sondern es müßten im Rahmen der Weltorganisation kleinere regionale Gruppen gebildet werden“. Smuts verlangte deshalb für die Südafrikanische Union eine Politik „engster Zusammenarbeit mit den afrikanischen Nachbarn in ad-hoc-Konferenzen nach dem Vorbild der Panamerikanischen Union“. Im Juni 1945 führte er bei einer Pressekonferenz in San Francisco aus, Europa, „mit Rußland im Osten und Großbritannien im Westen“, habe die Möglichkeit und die Pflicht, sich eine wirksame regionale Organisation zu schaffen. Auch der damalige französische Staatschef de Gaulle vertrat 1945 den Gedanken eines westeuropäischen Großraumblocks vor allem auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Die Betonung des wirtschaftlichen und kulturellen Moments ist seither kennzeichnend für die französische Europapolitik geblieben. De Gaulle erklärte im September 1945 in einem Interview für die „Times“, „Westeuropa stelle trotz der Entwicklung der Luftfahrt und der Entdeckung der Atombombe einen natürlichen Zusammenhang dar, dessen Gebiete gemeinsam die Mittel der Lebenshaltung in einer Menge hervorbrächten, die genügte, um eine unabhängige wirtschaftliche Einheit zu bilden ... Holland, Belgien und Westdeutschland — und in normalen Zeiten die iberische Halbinsel — wären von Natur aus auf eine wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit Frankreich und Großbritannien hingewiesen, und die Erkenntnis dieser Tatsache werde zu einer konstruktiven Organisation von Gesamteuropa beitragen“.

Von diesen Erkenntnissen und Bekenntnissen führender europäischer Staatsmänner des Jahres 1945 bis zur Verwirklichung ihrer Vorschläge und Pläne blieb freilich noch ein weiter und mühevoller Weg. Erst 1948 kam es zu einem engeren Zusammenschluß Frankreichs, Großbritanniens und der drei Beneluxstaaten im sogenannten Westpakt vom 17. März 1948. Der Westpakt verfolgte ein dreifaches Ziel: Er wollte gleichzeitig Grundlage für eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit, ein militärisches Defensivbündnis und ein weitgehender Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag sein. Als Organ des Wirtschafts- und Verteidigungspakts wurde ein ständiger Konsultativrat vorgesehen. Nach einem Jahr (4. 4. 1949) folgte dem Westpakt — als rein militärisches Defensivabkommen — der Atlantikpakt zwischen den Westpaktmächten, den USA und Kanada, mit dem für uns Deutsche wichtigen Artikel sechs, der einen Angriff auf die Besatzungsstreitkräfte der Westmächte in Europa als einen Angriff gegen alle Signatarstaaten bestimmt. Am 5. Mai 1949 schließlich unterzeichneten die Westpaktmächte, die drei nordischen Staaten, Italien und Irland die Satzung des Europarats — eines europäischen Staatenbundes

von einer bis dahin in der Geschichte noch nie erreichten Geschlossenheit. Was Churchill 1936 gefordert, wovon mehr als ein führender Staatsmann schon bei Schaffung der Organisation der Vereinten Nationen 1945 gesprochen hatte, war 1949 endlich Wirklichkeit geworden. Europa war in einem Bund geeint, der erste Schritt zu den „Vereinigten Staaten von Europa“ getan. Im August 1949 traten Griechenland, Island und die Türkei, ein Jahr später die deutsche Bundesrepublik und das Saarland dem europäischen Staatenbund bei, letztere freilich nur als „assozierte“ Mitglieder ohne Sitz und Stimme im Ministerausschuß.

Der Europarat hat, wie im vorhergehenden Beitrag ausgeführt, der traditionellen Organisationsform fast aller völkerrechtlichen Staatenverbindungen und Verwaltungsunionen entsprechend zwei Organe: den „Ministerausschuß“ und die „beratende Versammlung“. Der „Ministerausschuß ist für Besprechungen über gemeinsame Maßnahmen und für den Abschluß von Verträgen vorgesehen: er empfiehlt den Regierungen in einer konkreten Situation die gemeinsam zu befolgende politische Linie. Ohne Rücksicht auf seine Größe und Bedeutung hat jeder Mitgliedstaat im Ministerausschuß einen Sitz und eine Stimme. Jeder wichtige Beschluß bedarf der Einstimmigkeit. Die Sitzungen finden grundsätzlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die beiden zuletztgenannten Bestimmungen bedeuten, daß jede im Ministerausschuß vertretene Regierung gegen jeden beabsichtigten Beschluß ein Veto einlegen kann, ohne daß die Öffentlichkeit je amtlich erfährt, daß diese Regierung das Vetorecht gebraucht, ja daß überhaupt der fragliche Beschluß zur Diskussion gestanden hat. Jede Regierung kann also jeden ihr mißliebigen Beschluß ohne Scheu vor der öffentlichen Meinung, die in Völkerrecht und Politik eine so große Rolle spielt, durch ihr Veto verhindern. Der einzige Hemmschuh eines rücksichtslosen Gebrauchs des Vetorechts, der im Sicherheitsrat der Organisation der Vereinten Nationen noch besteht, die Rücksicht auf die Öffentlichkeit, ist im Ministerausschuß des Europarats nicht vorhanden.

Neben dem Ministerausschuß, der so oft und wo er es für nötig hält, zusammentritt, steht als zweites Organ die normalerweise einmal im Jahr nach Straßburg einberufene „beratende Versammlung“. Die Zuständigkeit der beratenden Versammlung ist durch die Satzung des Europarates sehr eingengt: Der Ministerausschuß muß die Tagesordnung der Versammlung billigen; Beschlüsse der Versammlung, für die in wichtigen Fragen Zweidrittelmehrheit verlangt ist, gehen als Vorschläge und Empfehlungen wieder an den Ministerausschuß, der durch sie nicht gebunden oder in seiner Handlungsfreiheit beschränkt wird; er ist nicht einmal verpflichtet, zu solchen Beschlüssen der beratenden Versammlung Stellung zu nehmen.

Trotz der formaljuristisch so eingeeengten Zuständigkeit der beratenden Versammlung ist ihre politische Bedeutung weit größer, als der Wortlaut der Satzung des Europarats vermuten läßt. Diese politische Bedeutung beruht nicht auf den Bestimmungen der Satzung, sondern auf der tatsächlichen

personellen Zusammensetzung der beratenden Versammlung. Die Vertreter die ein Staat in sie entsendet, werden „nach einem von jeder Regierung angenommenen Verfahren ernannt“; die große Mehrzahl aber der Mitgliedstaaten des Europarats hat die Bestimmung der Vertreter dem nationalen Parlament überlassen. Dadurch erscheinen die Delegierten zur beratenden Versammlung als Repräsentanten und beauftragte Vertrauensleute der Volksvertretung ihres Landes, als irgendwie, wenn auch in einer Art indirekter „Wahl“, vom Volk entsandt. Sie sind vielfach selbst Parlamentarier — der deutsche Bundestag hat ausschließlich Bundestagsabgeordnete nach Straßburg geschickt —, Angehörige der verschiedenen großen Parteien ihres Landes, Politiker, Männer der Wirtschaft, Vertreter großer Berufs- und Interessenverbände. So wird die Delegation eines Staates zur beratenden Versammlung zum Spiegelbild seiner politischen Struktur, der politischen Kräfte, die in ihm wirken, und der politischen Spannungen, die ihn bewegen. Diese Zusammensetzung der in die beratende Versammlung entsandten Delegierten, nicht der Wortlaut einer Satzung, bestimmt Bedeutung und politisches Gewicht dieses Organs des Staatenbundes. Dem, der nach der Satzung urteilt, scheint es, als sei die beratende Versammlung einseitig an den Ministerausschuß gebunden. In Wirklichkeit ist der Ministerausschuß ebenso sehr von der beratenden Versammlung abhängig. Die beratende Versammlung vertritt gewissermaßen die vom Ministerausschuß befragte — und manchmal auch zu Hilfe gerufene — öffentliche Meinung der Mitgliedstaaten des Europarats. Die öffentliche Meinung aber ist eine nicht zu unterschätzende Macht. Sie ist echte Macht in dem Sinn, daß sie die Regierung eines Staates wegen eines andernfalls drohenden Nachteils — eines Prestigeverlusts, eines Verlusts des Vertrauens, unter Umständen sogar eines stillen Boykotts durch andere Staaten — zu einem bestimmten Tun oder Nichttun veranlassen kann; sie ist vielleicht die stärkste Macht im Völkerrecht.

Nicht nur als Vertretung der öffentlichen Meinung, die hinter den Beschlüssen des Ministerausschusses steht oder nicht steht, hat die beratende Versammlung entscheidende Bedeutung. Alle Mitgliedstaaten des Europarats haben eine parlamentarische Regierungsform. Ihre Minister sind dem Parlament verantwortlich, von ihm abhängig, an seine Beschlüsse gebunden. Die Vertreter dieser Parlamente sitzen in der beratenden Versammlung. Wenn diese Vertreter einig sind und es ernst mit den Beschlüssen meinen, die sie in Straßburg fassen, wird kein Minister wagen können, im Ministerausschuß des Europarats zu ignorieren, was die Vertreter seines nationalen Parlaments ihm in der beratenden Versammlung empfehlen und was sie im nationalen Parlament als Forderung an die Regierung wiederholen. Beschlüsse der beratenden Versammlung allerdings, für die die dort versammelten Parlamentarier selbst nach ihrer Rückkehr in die Heimat im anderen „Klima“ der eigenen Volksvertretung nicht mehr zu kämpfen wagen, verdienen kein anderes Schicksal als ein ruhmloses Ende im ministeriellen Papierkorb; denn sie haben sich ja selbst als nicht ernst zu nehmende bloße „Deklamationen“ er-

wiesen. Sind daran aber die Minister — oder ist daran gar die Satzung des Europarats schuld?

Man hat Aufbau und Organisation des Europarats in den letzten sechs Monaten bitter kritisiert. Namhafte Publizisten, auch und gerade aus katholischem Lager, fanden harte Worte über das, was sie für Untätigkeit aus Unfähigkeit hielten. Sie forderten an Stelle langer Debatten die „revolutionäre Tat“. Solch scharfe Kritik schießt über das Ziel hinaus. Der Europarat ist sicher nur der Anfang für die „Vereinigten Staaten von Europa“ der Zukunft. Aber er ist ein Anfang — und unseres Erachtens ein verheißungsvoller Anfang. Er ist nicht, wie manche glauben, Wiederholung des Genfer Völkerbunds. Sein Entstehen bedeutet vielmehr einen großen Schritt über den Völkerbund von einst hinaus. Der Genfer Völkerbund war eine technisch vorbildliche Organisation. Doch darin erschöpfte er sich. Die beste Organisation kann mangelnde Gemeinsamkeit des sittlichen und politischen Denkens nicht ersetzen. Solange eine völkerrechtliche Organisation wie der Völkerbund nur Organisation ist, nicht mehr, sind die Grenzen ihrer Wirksamkeit durch die Macht und den guten Willen der Staaten gesetzt, die ihr angehören. Der gute Wille ist aber nur da vorhanden, wo das gemeinsame politische Handeln durch eine gemeinsame ethische Grundlage, durch gemeinsame ideologische Bindung und gemeinsame Rechtsüberzeugung sichergestellt ist. Die Väter des Genfer Völkerbunds träumten von den „Vereinigten Staaten“ der Welt, von einem Commonwealth aller Nationen. Sie hatten vergessen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Entstehung, das britische Commonwealth seinen Zusammenhalt nicht der Mechanik einer fehlerfrei arbeitenden Organisation, sondern gemeinsamer religiös-sittlicher Überzeugung und gemeinsamen rechtlich-politischen Anschauungen verdanken. Die Organisation der europäischen Staaten von 1919 bis 1939 in Völkerbund und Arbeitsamt, mit Schiedshof und Gerichtshof, durch Kelloggpackt und Garantieverträge war bedeutend vollkommener als etwa die Organisation der Staaten von Amerika zur Zeit des Steueraktkongresses von 1765 und der Unabhängigkeitserklärung von 1776, bedeutend vollkommener als die Organisation des British Commonwealth of Nations bei Beginn des zweiten Weltkriegs. Trotzdem führte der Steueraktkongreß zum Sieg über England und zu den Vereinigten Staaten von heute, und trotzdem stand in Großbritanniens dunkelsten Tagen bei der Schlacht um England 1940 das Commonwealth geschlossen hinter dem United Kingdom — während die Organisation von Genf schon bei der ersten Zerreißprobe, dem Abessinienkonflikt 1936, nicht infolge mangelhafter Bestimmungen, sondern infolge mangelhafter Ausführung vorhandener Bestimmungen versagte.

Es scheint, als habe der Europarat aus dem Genfer Fehlschlag gelernt. Er ist mindestens ein Versuch, den europäischen Staatenbund auf einer gemeinsamen ideologischen Grundlage aufzubauen, auf der Anerkennung „geistiger und sittlicher Wert“, die „das gemeinsame Erbe“ der abendländischen Völker sind „und in denen die Prinzipien der persönlichen und politischen

Freiheit und der Herrschaft des Rechtes gründen“. Den Schutz dieser Ideale und Prinzipien bezeichnet die Satzung als das erste Ziel des Europarats, dessen Organe sich — eine symbolhafte Fügung! — im Schatten eines gotischen Münsters versammeln. Der neue Bund wird ebenso fest und haltbar sein wie sein ideologischer Unterbau; sobald er keine geistige Gemeinschaft mehr darstellt, in der eine gemeinsame Weltanschauung alle Gegensätze der Interessen überwindet, wird er versagen — trotz einer noch so ausgeklügelten Organisation. Jeder einzelne Staat braucht eine staatstragende Idee, die ihn eint und gestaltet — wie viel mehr dann die Vereinigten Staaten von Europa! Wer das einige Europa wirklich schaffen und erhalten will, muß zuerst — vor jeder Diskussion über organisatorische Fragen — all seine Kraft einsetzen, um das ideologische Fundament so fest als möglich zu gestalten und den Glauben an die Werte, die es bilden, wieder zutiefst in den Herzen der Völker Europas zu verankern. Hier liegt die erste Aufgabe und das erste Ziel im Kampf für Europa!

Diese Tatsache wird heute teilweise auch von denen übersehen, die im katholischen Lager für Europas Einigung streiten. Man glaubt allein an die Kraft der äußeren Form und sucht in der bloßen Organisation das Entscheidende. Man hofft, Einigkeit schon dadurch zu erreichen, daß man die äußeren Anzeichen einer inneren Uneinigkeit in der Mechanik der Organisation überwindet. Doch — ist es nicht bezeichnend? — die, die auf solchem Weg, und nur auf solchem Weg, Europa einen wollen, sind selbst nicht einig. Zwei Lager stehen hier im Streit der Meinungen einander gegenüber. Auf der einen Seite kämpfen die „Konstitutionalisten“: Sie fordern Einberufung einer konstituierenden europäischen Nationalversammlung, die aus direkten Wahlen hervorgehen, die Verfassung des europäischen Bundes beschließen und die erste europäische Regierung einsetzen soll. Auf der anderen Seite stehen die „Funktionalisten“: Sie fürchten, diese europäische Konstituante werde, wenn sie tatsächlich zustandekomme, sich in endlose Verfassungsdebatten verlieren; und selbst, wenn es ihr wider Erwarten gelänge, eine Verfassung zu beschließen und eine europäische Regierung zu bilden, dann sei dieser ersten europäischen Verfassung und dieser ersten Regierung kein anderes Schicksal beschieden als das der ersten deutschen Reichsverfassung der Paulskirche von 1849 und des Reichsministeriums eines Erzherzog Johann. Die „Funktionalisten“ glauben, man komme über Abkommen der einzelnen nationalen Regierungen, die das Band zwischen ihren Staaten immer enger knüpften, Schritt für Schritt schneller zum Ziel als über eine europäische Konstituante. Durch solche Abkommen würden europäische Behörden für bestimmte Spezialaufgaben in immer größerer Zahl geschaffen, die zu koordinieren und im Lauf der Zeit in einer Art „Regierung“ zusammenzufassen kein Problem mehr sei.

Der Gegensatz zwischen „Konstitutionalisten“ und „Funktionalisten“ trat auch in den Erörterungen zutage, die im August und November 1950 in der

beratenden Versammlung des Europarats über eine Änderung der Satzung geführt wurden. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Versammlung sind — als Ganzes betrachtet — in mancher Hinsicht eine Art praktischer Ausgleich des theoretischen Gegensatzes. Sie streben in dreifacher Richtung eine Satzungsänderung an. Sie suchen zunächst den Grundsatz der Einstimmigkeit und des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Ministerausschuß zu erschüttern; sie machen sich Gedanken des englischen Labourabgeordneten Mackay zu eigen, der aus Ministerausschuß und beratender Versammlung eine gesetzgebende europäische Körperschaft gebildet wissen will; und sie zielen schließlich auf den Einbau der für Sonderaufgaben und -fragen schon bestehenden oder zu schaffenden europäischen Behörden in den Europarat hin. Das vorgeschlagene Gesetzgebungsverfahren hat gewiß seine Schwächen: Da nach dem Mackay-Plan zum Zustandekommen eines europäischen Gesetzes ein gleichlautender Beschluß des Ministerausschusses (mit Einstimmigkeit) und der beratenden Versammlung (mit Zweidrittelmehrheit) nötig wäre, könnte jede Regierung durch ihr Veto im Ministerausschuß das Zustandekommen eines solchen Gesetzes verhindern. Aber trotz dieser Schwäche würde die Verwirklichung des Mackay-Plans einen wesentlichen Schritt vorwärts auf dem Weg zu den Vereinigten Staaten von Europa bedeuten. Jedes europäische Gesetz, wie immer es entstanden ist, stellt schon durch seine unmittelbare Geltung für die einzelnen Staatsangehörigen und für die nationalen Gerichte und Behörden einen wichtigen Einbruch in das überkommene Souveränitätsdenken dar.

Neben diesen Empfehlungen der beratenden Versammlung verdient eine revolutionäre Tat im Schoß der Versammlung besondere Erwähnung: Am 24. November 1950 haben sich Delegierte aus allen Mitgliedstaaten ohne ein anderes Mandat als das ihres Gewissens als europäischer Verfassungsausschuß konstituiert und mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer europäischen Verfassung begonnen.

Die von der vorbereitenden Versammlung vorgeschlagenen Änderungen der Satzung dürfen nicht den schon eingetretenen bemerkenswerten Satzungs w a n d e l übersehen lassen: Schon seit 1949 bestimmt die beratende Versammlung — entgegen dem Wortlaut der Satzung — ihre Tagesordnung selbst; durch Bildung ständiger Ausschüsse und durch Unterbrechung der Sitzung für mehrere Monate hat die beratende Versammlung im Wege der Praxis den Sinn einer Satzungsbestimmung gewandelt, die nur einmal im Jahr eine ordentliche Tagung der Versammlung vorsah und ihre Dauer auf einen Monat beschränkte; die Beratungen schließlich über die europäische Verteidigung und die Aufstellung einer europäischen Armee im August und November 1950 haben stillschweigend den Grundsatz der Satzung, daß Fragen der nationalen Verteidigung nicht in die Zuständigkeit des Europarats fallen, in sinnändernder Einschränkung offenbar dahingehend ausgelegt, daß es sich bei der Verteidigung Europas nicht mehr um eine Frage der nationalen, sondern der gemeinsamen Verteidigung handle. Dieser Satzungs-

wandel ist mehr als jede beschlossene und verbriefte Änderung ein Zeichen des inneren Lebens und organischen Wachsens des jungen europäischen Bundes.

Der Durchschnittsdeutsche neigt nur allzu gern zu Mißtrauen sowohl internationalen Instituten wie parlamentarischen Einrichtungen gegenüber. Eine in ihren Gründen nicht ganz klare Propaganda hat diese deutsche Neigung dazu benutzt, um im deutschen Volk, das in seiner großen Mehrheit die europäische Föderation herbeisehnt, das Vertrauen zu Europarat und beratender Versammlung, diesem ersten „internationalen Parlament“, zu erschüttern. Man hört zu viel von dem, was nicht erreicht wurde, und spricht zu wenig von dem, was schon getan ist. Der Europagedanke ist in Deutschland populär; es gilt jedoch, auch den ersten Versuch seiner Verwirklichung, den Europarat, populär zu machen. Er entspricht sicher noch nicht dem Ideal; doch dieses Ideal läßt sich, wenn überhaupt, nur in ihm und mit ihm, nicht gegen ihn erreichen. Nicht der verantwortliche Staatsmann, der das Mögliche anstrebt, sondern der Doktrinär, der Unmögliches fordert, ist heute der eigentliche Hemmschuh auf dem Weg zur europäischen Föderation. Vielen mag das Tempo der Regierungen zu langsam scheinen; Gegenparlamente und Volkstribunen bauen Europa nicht schneller.

Stern der Ungeborenen

Zum letzten Roman von Franz Werfel

Von RUDOLF LEDER S. J.

Der „Stern der Ungeborenen“ — ein „Reiseroman“ — ist Franz Werfels letztes Werk. Zwei Tage nach Vollendung des Manuskriptes, am 26. August 1945, starb der Dichter in Los Angeles (Kalifornien), nicht ganz 55 Jahre alt. Der Roman erschien 1949 im Berman-Fischer-Verlag Amsterdam (714 S., DM 16.—).

Franz Werfel starb in der Fremde. „Fremd sein“ — das war ihm seit langem vom Schicksal auferlegt. 1938 mußte er aus seiner zweiten Heimat, aus Österreich, flüchten. Sein Fluchtweg führte über Paris und Lourdes schließlich nach den Vereinigten Staaten. Er stammte aus dem deutschen bürgerlichen Prag. Er war Jude und hat sich bis zuletzt vom Judentum nicht trennen wollen.

„Mein Leben — immer wieder komme ich in eine unbekannte Stadt und bin fremd. Fremd sein — ein gewaltiges Handwerk, das Fleiß und Fertigkeit erfordert.“¹ Aber gerade aus diesem Dasein strömen die reichsten Impulse: „Manchmal ist mir so eigen ums Herz. Sei dir jeder Sekunde bewußt, so mahnt es in mir. Schreib womöglich alles nieder, was du fühlst und siehst.

¹ Zwischen oben und unten. Stockholm 1946, Berman Fischer Verlag, S. 311.